

Verordnung über die Einreihung der Lehrpersonen in die Lohnverordnung und über die Entlöhnung von Unterrichtstätigkeit ohne ausreichende Ausbildung an kantonal finanzierten Schulen

(Vom 26. Oktober 2010)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die Artikel 4 Absatz 4 und 24 Absatz 1 der Lohnverordnung vom 21. November 2007,¹⁾

verordnet:

1. Einreihungsplan

Art. 1

Grundsatz

Lehrpersonen mit stufengemässer Ausbildung werden in das Lohnband eingeteilt, welches der Stufe entspricht, auf der sie tätig sind.

Art. 2

Schulische Heilpädagogik

Lehrpersonen werden für ihre Tätigkeit als Schulische Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen unabhängig von der Stufe ihrer Tätigkeit in das Lohnband 11 eingeteilt.

Art. 3

Hauswirtschaft und textiles Gestalten

Lehrpersonen für Hauswirtschaft und textiles Gestalten werden für ihre Tätigkeit auf der Sekundarstufe I in das Lohnband 10 eingeteilt.

Art. 4

Berufsfachschule

¹⁾ Wer über eine Ausbildung verfügt, welche den Anforderungen für den Unterricht an Maturitätsbildungsgängen entspricht, wird in das Lohnband 13 eingeteilt.

²⁾ Wer über eine Ausbildung gemäss Artikel 46 Absatz 2 Ziffer 1 oder Absatz 3 der eidgenössischen Berufsbildungsverordnung (BBV) verfügt, wird in das Lohnband 12 eingeteilt.

¹⁾ GS II C/1/1

³ Wer über eine Ausbildung gemäss Artikel 46 Absatz 2 Ziffer 2 BBV verfügt, wird in das Lohnband 11 eingeteilt.

⁴ Wer gemäss Artikel 47 Absatz 3 BBV tätig ist oder über keine Zusatzausbildung verfügt, wird in das Lohnband 10 eingeteilt.

2. Entlöhnung und Einreihung ohne anerkannte Ausbildung

Art. 5

Volkschule und Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot

¹ Einer Lehrperson steht 90 Prozent des vorgesehenen Fach- und stufengemässen Lohns zu, wenn sie zumindest ein Hochschulstudium abgeschlossen oder das zum unterrichteten Fachbereich passende pädagogische Studium bereits weitgehend absolviert hat (Einreihung zwei Lohnbänder tiefer).

² Einer Lehrperson steht 80 Prozent des vorgesehenen Fach- und stufengemässen Lohnes zu, wenn das zu erteilende Fach von einer Berufsausbildung abgedeckt wird. Der gleiche Ansatz findet Anwendung, wenn die Lehrperson über eine universitäre Maturität verfügt (Einreihung drei Lohnbänder tiefer).

Art. 6

Kantonsschule

¹ Lehrpersonen, die über einen entsprechenden Hochschulabschluss, jedoch nicht über ein Lehrdiplom für Maturitätsschulen verfügen, werden in das Lohnband 12 eingereiht.

² Lehrpersonen, die weder über einen entsprechenden Hochschulabschluss noch über ein Lehrdiplom für Maturitätsschulen verfügen, werden mit 70 Prozent des ordentlichen Lohnes entschädigt und in Lohnband 9 eingereiht.

3. Schlussbestimmungen

Art. 7

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 22. März 2005 über die Besoldung von Lehrpersonen ohne anerkannte Ausbildung als Lehrperson wird aufgehoben.

Art. 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.